

365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (364 der Beilagen): Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

Das vorliegende Übereinkommen wurde in einer diplomatischen Staatenkonferenz, die in der Zeit vom 20. Mai bis zum 10. Juni 1958 in New York tagte, ausgearbeitet. Österreich war an der Konferenz durch eine Delegation vertreten. Die österreichische Delegation war lediglich ermächtigt, die Schlußakte der Konferenz, nicht aber das Übereinkommen selbst zu unterzeichnen.

Für einen Beitritt Österreichs spricht die Tatsache, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens wesentlich weiter gezogen ist als bei den beiden Genfer Abkommen. Unter den „Genfer Abkommen“ sind das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 20. September 1923 und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 zu verstehen. Österreich hat die Ratifikationsurkunden zu diesen Abkommen 1928 beziehungsweise 1930 hinterlegt. Außerdem besteht die begründete Hoffnung, daß die Zahl der Mitgliedstaaten des Übereinkommens wesentlich größer sein wird, als dies bei den beiden Genfer Abkommen der Fall war. Insbesondere ist mit der Ratifikation des Übereinkommens oder mit dem Beitritt zu demselben durch eine Reihe nach dem Zweiten Weltkrieg entstandener Staaten zu rechnen. Gerade auf diese durch die Erlangung ihrer Unabhängigkeit für Österreich im größeren Maße als bisher zugänglich gewordenen Märkte richten sich aber die besonderen Bemühungen der österreichischen Exportwirtschaft; es ist aber

wichtig, gerade in den individuellen rechtlichen Beziehungen zu Staaten, deren Rechtsprechung noch nicht auf eine lange Tradition zurückblicken kann und deren Rechtssystem von dem unseren oft sehr verschieden ist, die Möglichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit möglichst weitgehend zur Verfügung zu haben.

Zu erwähnen wäre noch, daß die Republik Österreich das Übereinkommen gemäß seinem Art. I Abs. 3, erster Satz, nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Übereinkommens wird auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen.

Das Übereinkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher für seine innerstaatliche Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Der Justizausschuß hat das vorliegende Übereinkommen in der Sitzung vom 18. Jänner 1961 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Broda in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Eichinger einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (364 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 18. Jänner 1961

Dr. Stella Klein-Löw
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann